

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die so genannte Novel-Food-Verordnung in ihrer jetzigen Fassung nicht umgesetzt wird.

Es wird ausgeführt, dass diese Verordnung den Einsatz von Naturstoffen im Bereich von komplementärmedizinischen Therapien erschwere oder sogar verhindere. Es gebe Naturstoffe, z.B. aus dem Bereich der Heilpflanzen und Pilze, die in anderen Kulturen erfolgreich angewandt würden. Diese hätten trotz Wirksamkeit häufig keine nennenswerten Nebenwirkungen und würden eine Hilfe für Kranke bedeuten, die z.B. austherapiert seien. Daher solle jedem selbst überlassen werden, welche Art von Therapie er wählt.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingestellt und diskutiert wurde. 714 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Den Petitionsausschuss hat zudem eine weitere Petition mit diesem Anliegen erreicht, die mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt wird. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass möglicherweise nicht alle jeweils aufgeführten Gesichtspunkte dargestellt werden. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung die Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzustellen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die so genannte Novel-Food-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten) umfasst ausschließlich Zutaten, die in Lebensmitteln verwendet werden sollen. Die in der Petition genannten medizinischen und therapeutischen Anwendungen von Naturstoffen sind hiervon nicht betroffen, die sie nicht dem

Lebensmittelrecht unterfallen, sondern dem Arzneimittelrecht zuzuordnen sind. Die Novel-Food-Verordnung erfasst Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung am 15. Mai 1997 noch nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet worden sind. Für solche Lebensmittel und Lebensmittelzutaten liegen in der Europäischen Union keine ausreichenden Erkenntnisse hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit vor. Sie unterliegen daher vor dem Inverkehrbringen einer Zulassungspflicht. Dieses Verfahren schließt eine Sicherheitsbewertung ein. Hierbei kann es sich z.B. um unbekannte Früchte handeln, auch um aus Pflanzen gewonnene Extrakte oder synthetisch hergestellte Zutaten wie Fettersatzstoffe. Die in der Petition angesprochenen Nahrungsergänzungsmittel zählen ebenfalls zu den Lebensmitteln. Pharmakologisch wirksame Stoffe zum Zwecke der Heilung bzw. Behandlung von Krankheiten dürfen daher auch in Nahrungsergänzungsmitteln nicht verwendet werden.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat im Übrigen zu Nahrungsergänzungsmitteln eine Verbraucherinformation veröffentlicht, die auf seiner Internetseite unter www.bfr.bund.de abrufbar ist und vom 4. April 2012 datiert. Es weist darin auf die Gefährlichkeit bestimmter Nahrungsergänzungsmittel hin. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Annahme, dass Naturstoffe generell gesundheitlich unbedenklich sind und vorbehaltlos verwendet werden können, nicht zutreffend sind. Bestimmte Pflanzen enthalten auch toxische Wirkstoffe, die – z. B. bei einer Aufkonzentrierung bei Verwendung von Extrakten – schädigende Wirkung auf die menschliche Gesundheit haben können.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die kritisierte Vorschrift eine europäische Verordnung darstellt, die in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist. Es ist daher rechtlich nicht möglich, diese – wie vom Petenten gefordert – nicht umzusetzen. Der Petitionsausschuss hält dies im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher auch nicht für sachgerecht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.